

BVGer D-7583/2010 vom 24. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7583_2010

FR: TAF D-7583/2010 du 24 février 2011

IT: TAF D-7583/2010 del 24 febbraio 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG und Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Wie bereits im mit Urteil vom 26. August 2010 abgeschlossenen Verfahren stellt sich auch vorliegend die Frage, ob das BFM zu Recht - und erneut - gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG unter der Annahme auf das vom 9. April 2010 datierende Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, nach den Regeln des gemeinsamen Europäischen Asylsystems sei Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

E. 3.1

Das BFM begründete sein Vorgehen in der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 18. Oktober 2010 im Wesentlichen folgendermassen: Da nicht habe ausgeschlossen werden können, dass die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylgesuchs auf Schweden übergegangen sei, habe das Bundesamt an die schwedischen Behörden ein Ersuchen um Wiederaufnahme gestellt. Die schwedischen Behörden hätten dem BFM jedoch mitgeteilt, dass Griechenland seinerseits ein Ersuchen um Wiederaufnahme der schwedischen Behörden gutgeheissen habe. Auch gegenüber Finnland habe Griechenland zuvor bereits ein Aufnahmeersuchen gutgeheissen. Somit sei die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylverfahrens auf Griechenland

übergegangen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer sich zuvor nachweislich ausserhalb des Hoheitsgebiets der Dublin-Staaten aufgehalten habe, vermöge die Zuständigkeit Griechenlands nicht aufzuheben. Denn offensichtlich hätten die griechischen Behörden die Zuständigkeit Griechenlands als gegeben erachtet und die betreffenden Aufnahmeersuchen deshalb nicht abgelehnt.

E. 3.2

In Bezug auf die Ausführungen des BFM in der angefochtenen Verfügung ist festzustellen, dass das Bundesamt offensichtlich von falschen Annahmen ausgeht beziehungsweise mit seiner Argumentation am Sachverhalt wie auch an der Rechtslage vorbeizieht. Wie bereits im Urteil vom 26. August 2010 eingehend ausgeführt, ist die aus der Ersteinreise resultierende Zuständigkeit Griechenlands für die Prüfung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-VO erloschen. Es erübrigt sich, auf diesen Umstand erneut im Detail einzugehen; ergänzend ist immerhin nochmals darauf hinzuweisen (vgl. auch das Urteil vom 26. August 2010, E. 3.1.2), dass das Bundesamt selbst diesen Standpunkt in einem Schreiben an die Adresse der finnischen Behörden vom 10. Mai 2010 ebenfalls ausdrücklich vertreten hatte. Von Bedeutung ist jedenfalls, dass der Beschwerdeführer am 1. Mai 2008 in die Schweiz - die damals nicht Mitglied des Dublin-Systems war - einreiste und sich hier (mithin ausserhalb des damaligen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten des Dublin-Systems) während mehr als dreier Monate aufhielt, wodurch die Zuständigkeit Griechenlands für die Durchführung des Asylverfahrens gemäss den Regeln des gemeinsamen Europäischen Asylsystems zum 1. August 2008 endete. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Gesuche der finnischen (am 9. April 2009) wie auch der schwedischen Behörden (am 8. Dezember 2009) um Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme an die Adresse der griechischen Behörden waren mit anderen Worten keine sachlichen und rechtlichen Gründe für eine Zuständigkeit Griechenlands zur Prüfung des Asylgesuchs mehr gegeben. Der Umstand, dass die griechischen Behörden die Gesuche der finnischen und schwedischen Behörden (wie auch später des BFM) unbeantwortet liessen, kann mangels der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen offensichtlich nicht als qualifiziertes Schweigen im Sinne einer stillschweigenden Einwilligung in die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO gedeutet werden. Dies ergibt sich ohne weiteres auch aus Art. 20 Abs. 1 Bst. a Dublin-II-VO, wonach das Wiederaufnahmegesuch Hinweise enthalten muss, aus denen der ersuchte Mitgliedstaat entnehmen kann, dass er zuständig ist. Wie ausgeführt, sind indessen solche Hinweise angesichts des Erlöschens der griechischen Zuständigkeit gerade nicht gegeben. Der Standpunkt des BFM, mit der "Gutheissung" der finnischen beziehungsweise schwedischen Gesuche um Wiederaufnahme (durch Still-schweigen) sei die Zuständigkeit Griechenlands gewissermassen wieder von neuem begründet worden, würde darauf hinauslaufen, einem Staat, der nicht willens oder mangels ausreichender institutioneller Ressourcen nicht fähig ist, fristgerecht auf entsprechende Gesuche zu reagieren, auch in solchen Fällen die Zuständigkeit aufzubürden, in denen hierfür gar keine entsprechenden sachlichen und rechtlichen Gründe gegeben sind. Dies kann aber offensichtlich nicht Sinn und Zweck der Regeln des Dublin-Systems sein.

E. 3.3

Aus dem Gesagten folgt, dass das BFM mit der vorliegend angefochtenen Verfügung zum erneuten Mal zu Unrecht unter der Annahme, nach den Bestimmungen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems sei Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zu-

ständig, den Entscheid fällte, gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG sei auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht einzutreten, wobei dessen Wegweisung nach Griechenland und der entsprechende Vollzug anzuordnen seien.

E. 3.4

Mit dem Urteil vom 26. August 2010 wurde das BFM aufgefordert, die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers abschliessend zu klären. Dabei wurde das Bundesamt ausserdem darauf hingewiesen, dass es in Betracht zu ziehen habe, ob Finnland oder Schweden zuständig seien. Gegebenenfalls sei auch zu erwägen, ob ein Schlichtungsverfahren gemäss Art. 14 Abs. 2 DVO Dublin einzuleiten oder angesichts der gegebenen Umstände die Zuständigkeit der Schweiz anzunehmen sei, dies allenfalls auch in Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO. Wie bereits erwähnt, hat das Bundesamt nach erfolgter Kassation seines ersten Nichteintretensentscheids ausschliesslich an die schwedischen Behörden die Anfrage gerichtet, ob sich Schweden als für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig erachte. Nachdem die schwedischen Behörden ihre Zuständigkeit bestritten, hat das BFM keine weiteren der vom Bundesverwaltungsgericht genannten Schritte unternommen. Angesichts dessen erscheint es nicht als angebracht, das Bundesamt mit dem vorliegenden Urteil erneut zur Durchführung der erwähnten Prüfungsschritte aufzufordern. Vielmehr ist die Vorinstanz nach den angestellten Erwägungen anzuweisen, ohne weitere Prüfung der Zuständigkeitsfrage das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben. Dabei wird das Bundesamt auch die involvierten Mitgliedstaaten des Dublin-Systems (Griechenland, Finnland, Schweden) gemäss Art. 3 Abs. 2 Satz 3 Dublin-II-VO über diesen Schritt zu unterrichten haben.

E. 3.5

Die Beschwerde ist folglich insofern gutzuheissen, als mit ihr beantragt wird, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das BFM sei anzuweisen, das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben und das Asylgesuch des Beschwerdeführers materiell zu prüfen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 4.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die angesichts des Aufwandes als angemessen erscheinende Kostennote des Rechtsvertreters vom 9. Februar 2011 ist die Parteientschädigung auf Fr. 790.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.